

Textgegenüberstellung

§ 32

Strafbestimmungen

Ein Verwaltungsübertretung begeht, welche mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu ahnden ist, wer

1. den Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 erster Satz zuwiderhandelt,
2. ohne Bewilligung erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt,
3. den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. Bergführertätigkeiten ohne Befugnis durchführt.

§ 32

Strafbestimmungen

Ein Verwaltungsübertretung begeht, welche mit einer Geldstrafe bis zu **€ 2.200,-** zu ahnden ist, wer

1. den Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 erster Satz zuwiderhandelt,
2. ohne Bewilligung erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt,
3. den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. Bergführertätigkeiten ohne Befugnis durchführt.